

Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6 bzw. i. S. v. Antragsvordruck 200 Tzn. 8 und 9.3)

Zur Sicherstellung einer nachhaltigen Geschäftspolitik gelten für alle Programmdarlehen im gewerblichen und Infrastrukturbereich sowie für Bürgschaften der LfA die nachfolgenden Ausschlüsse. Sie sind zusätzlich zu den spezifischen Förderkriterien der Programmmerkblätter einzuhalten.

Die LfA setzt sich im Rahmen ihres Förderauftrags und der gesellschaftlichen Verantwortung ein für **ethische Werte und den Erhalt einer lebenswerten Umwelt**.

Insofern unterstützt die LfA in ihrem Programmkreditneugeschäft und ihrem Bürgschaftsneugeschäft keine Finanzierungen in Bereichen, die mit folgenden Verwendungszwecken einhergehen:

1 Menschenrechtsverletzungen

- Jegliche Art von Menschenrechtsverletzungen,
- Klonen von Menschen,
- Verstöße gegen international anerkannte Arbeitsrechtsnormen (z.B. Zwangs- oder Kinderarbeit).

2 Waffen und Munition

- Produktion oder Handel von kontroversen Waffen oder wichtigen Komponenten hiervon (nukleare Waffen und radioaktive Munition, biologische und chemische Massenvernichtungswaffen, Streubomben, Anti-Personen Minen, angereichertes Uran).

3 Umweltverschmutzung sowie Gefährdung des Arten- und Tierschutzes

- Pharmazeutika, Pestizide, Herbizide und andere toxische Substanzen (gemäß Rottdamer Konvention, Stockholmer Konvention und WHO "Pharmaceuticals: Restrictions in Use and Availability"),
- Ozon zerstörende Substanzen (gemäß Montrealer Protokoll)
- Verbotener grenzüberschreitender Handel mit Abfällen (gemäß Basler Konvention),
- Investitionen die mit der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung – ohne angemessene Kompensation nach internationalen Standards – von besonders schützenswerten Gebieten einherzugehen drohen,
- Produktion und Handel von ungebundenem Asbest (ausgenommen den Kauf oder die Nutzung von Zementverschaltungen mit gebundenem Asbest und einem Asbestanteil von weniger als 20%),
- Handel von geschützten Tieren und Tierprodukten sowie Pflanzen und pflanzlichen Produkten (gemäß CITES/Washingtoner Artenschutzabkommen) sowie Pelztierzucht.

4 Atomkraft, Kohle, Erdöl und Erdgas

- Atomkraftwerke (ausgenommen Maßnahmen, die im Bestand Umweltgefahren mindern) sowie Minen mit Uran als wesentlicher Gewinnung,
- Produktion und Handel von radioaktivem Material (ausgenommen medizinische Geräte oder Geräte zur Qualitätskontrolle oder andere Verwendungen, für die

die radioaktive Quelle unbedeutend und / oder angemessen abgeschirmt ist),

- Prospektion, Exploration und Förderung von Kohle,
- Gaserzeugung durch Verkokung von Kohle
- Wesentlich für Kohle genutzte Transport- und Lagerinfrastruktur,
- Mit Kohle befeuerte Kraftwerke, Heizwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zugehörige Sticheleitungen,
- Prospektion, Exploration und Förderung von Erdöl (Upstream),
- Transport- und Lagerinfrastruktur für Rohöl,
- Ölterminals und Ölhäfen sowie Raffinerien,
- Prospektion, Exploration und Förderung von Erdgas (Upstream)
- Neubau von Erdgasnetzen und -pipelines
- Schiffe zur Verlegung von Gaspipelines, LNG-Verflüssigungsterminals
- Produktionsanlagen für grauen Wasserstoff (Dampfreformierung fossiler Brennstoffe, ohne den Einsatz von CCS¹).

5 Rotlichtmilieu

- Prostitution, Pornographie.

6 Glücksspiel und indizierte Spiele

- Computer-, Video- und Gesellschaftsspiele, die gegen die Verfassung oder Gesetze verstoßen,
- Kasinos, Spielsalons, Spielhallen, Wettbüros, Internet-Wetten, Online-Kasinos.

7 Genuss- und Suchtmittel

- Anbau und Verarbeitung von Tabak.

01.10.2024

¹ Carbon Capture and Storage